

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

10. August 1987

Z. 11 0502/110-Pr.2/87

II - 1550 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

609 IAB
1987 -08- 11
zu 570 IJ

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg Haider und Kollegen vom 23. Juni 1987, Nr. 570/J, betreffend Schenkungssteuerpflicht bei der Begründung von Miteigentum an der gemeinsamen Ehwohnung, beehre ich mich, ohne damit die in der Einleitung der Anfrage enthaltene Darstellung betreffend die eigentliche Initiative zur Schaffung der in Rede stehenden Abgabenbegünstigung bestätigen zu wollen, folgendes mit:

Zu 1. u. 2.

Dem Bundesministerium für Finanzen ist eine unterschiedlich strenge Praxis in den einzelnen Finanzlandesdirektionen bei Schenkungssteuervorschreibungen an den nichtverdienenden Ehegatten nicht bekannt.

Im Interesse und zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise hat das Bundesministerium für Finanzen bereits im Februar 1986 allen nachgeordneten Abgabenbehörden Richtlinien zur der mit 1. Jänner 1986 in Kraft getretenen Schenkungssteuerbegünstigung für Ehegatten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Errichtung oder dem gemeinsamen Erwerb einer der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses dienenden Ehwohnung (§ 15 Abs. 1 Z. 1 lit.c ErbStG) erlaßmäßig bekanntgegeben. Diese Neuregelung war ferner unter anderem auch Gegenstand eines im Februar 1987 abgehaltenen Fortbildungslehrganges für Gruppenleiter der Bemessungsabteilungen der Finanzämter für Gebühren und Verkehrsteuern und der Rechtsmittelreferenten der Finanzlandesdirektionen.

- 2 -

Zu 3.

Die Beschränkung der geltenden Befreiungsbestimmung des § 15 Abs. 1 Z. 1 lit.c ErbStG auf eine einzige Wohnstätte zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Ehegatten (Ehewohnung) ist verfassungsrechtlich geboten. Bei einer Ausweitung auch auf Zweit- oder Mehrwohnsitze ließe es sich sachlich nicht mehr rechtfertigen, warum nur die Zuwendungen zwischen Ehegatten zur Schaffung von Miteigentum an Wohnungen und nicht auch an anderen Vermögensgegenständen schenkungssteuerbegünstigt sein sollen. Die angeregte Ausweitung der Bestimmung würde daher eine Verfassungswidrigkeit im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz bewirken.

Die Begrenzung der Wohnfläche mit 150 m² orientiert sich am Wohnbauförderungsgesetz 1984, welches auch nur Wohnungen bis zu diesem Ausmaß - unabhängig von der Größe der Familie - als förderungswürdig ansieht.

Ich sehe daher keine Möglichkeit zu einer Erweiterung der Befreiungsbestimmung des § 15 Abs. 1 Z. 1 lit.c ErbStG im Sinne der in der Anfrage dargelegten Vorstellungen.

Im gegebenen Zusammenhang möchte ich noch bemerken, daß die Schenkungssteuerpflicht für Zuwendungen zwischen Ehegatten nur eine Folge der bestehenden Zivilrechtslage ist, die für die Ehe die gesetzliche Gütertrennung vorsieht (§ 1237 ABGB) und dem nichtverdienenden Ehegatten, der den Haushalt führt, keinen Rechtsanspruch auf Leistungen zubilligt, die über den gemäß § 94 Abs. 1 ABGB bestehenden Unterhaltsanspruch hinausgehen. Den Ehegatten steht es aber frei, durch Vereinbarung eines Ehepaktes (Allgemeine Gütergemeinschaft, § 1233 ABGB) die Wirkungen des gesetzlichen Güterstandes und die sich daraus bei wechselseitigen Zuwendungen der Ehegatten ergebende Schenkungssteuerpflicht hintanzuhalten.

